
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 12

Sonntag, den 28. März 2021

Sonderblatt

Seite 49-51 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann zur Nutzung der in der Aufzählung des § 16 Absatz 1 Nrn. 2 - 8 der CoronaSchVO genannten Angebote in Abhängigkeit von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 pro 100.000 Einwohner (Angebotsnutzung mit Negativtest) vom 28.03.2021

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann
zur Nutzung der in der Aufzählung des § 16 Absatz 1 Nrn. 2 - 8 der CoronaSchVO
genannten Angebote in Abhängigkeit
von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis
eines Schnell- oder Selbsttests
bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 pro 100.000 Einwohner
(Angebotsnutzung mit Negativtest)**

vom 28. März 2021

Auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. 12.2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV. NRW. S. 216) in der ab dem 29.03.2021 geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende Allgemeinverfügung:

I.

Es wird gemäß § 16 Absatz 2 CoronaSchVO festgestellt, dass es im Bereich des Kreises Mettmann ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) gibt.

II.

Es wird gemäß § 16 Absatz 2 CoronaSchVO angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

III.

Die Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde.

Diese Allgemeinverfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Zu Ziffer I:

Nach der seit dem 09.03.2021 in Kraft getretenen Corona-Teststrukturverordnung wurden im Kreis Mettmann eine Vielzahl von Schnellteststellen für Bürgertestungen eingerichtet. Mit Stand vom 26.03.2021 bestehen im Gebiet des Kreises Mettmann insgesamt 126 Schnellteststellen in allen kreisangehörigen Städten mit weiter steigender Tendenz. Es ist daher festzustellen, dass es im Kreis Mettmann ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) gibt.

Zu Ziffer II:

Durch die Neufassung der CoronaSchVO mit Wirkung zum 29.03.2021 treten gemäß § 16 Abs. 1 CoronaSchVO in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 100 liegt, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, frühestens aber am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß Satz 2, die folgenden Einschränkungen gegenüber den genannten Regelungen der CoronaSchVO in Kraft:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 1b ist nur in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 5. April 2021 anzuwenden; dies gilt auch für die Sportausübung im Rahmen des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.
2. Abweichend von § 6 Absatz 4 ist der Betrieb von Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archiven auf die Abholung und Auslieferung bestellter oder automatisiert abholbarer Medien sowie deren Rückgabe beschränkt.
3. Abweichend von § 8 Absatz 4 ist der Betrieb von Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen unzulässig.
4. Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens zehn Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.
5. Abweichend von § 10 Absatz 3 ist in Zoologischen Gärten und Tierparks sowie in nicht frei zugänglichen Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks der Zutritt zu geschlossenen Ausstellungsräumen für Besucherinnen und Besucher unzulässig.
6. Abweichend von § 11 Absatz 3 ist der Betrieb von nicht in § 11 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen mit Ausnahme des Versandhandels und der Auslieferung und Ablieferung bestellter Ware untersagt.
7. Abweichend von § 12 Absatz 1 ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren in Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes unzulässig; ausgenommen ist der Verkauf von Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig.
8. Abweichend von § 12 Absatz 2 ist die Erbringung von Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, unter Ausnahme medizinisch notwendiger Leistungen, Friseurdienstleistungen und Leistungen der nichtmedizinischen Fußpflege sowie der gewerbsmäßigen Personenbeförderung untersagt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW stellt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO für die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 sowie den Tag fest, an dem die Einschränkungen nach Satz 1 in Kraft treten, und macht diese Feststellung bekannt. Die Feststellung wird aufgehoben, wenn die 7-Tages-Inzidenz in dem betroffenen Kreis oder der kreisfreien Stadt nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander wieder unter dem Wert von 100 liegt; am Tag nach der Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW treten die Einschränkungen nach Satz 1 wieder außer Kraft.

Mit Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt, dass für den Kreis Mettmann die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO vorliegen und festgestellt, dass die vorgenannten zusätzlichen Einschränkungen ab dem 29.03.2021 gelten.

Gemäß § 16 Absatz 2 der CoronaSchVO in der Fassung vom 29.03.2021 können Kreise und kreisfreie Städte nach Absatz 1 Satz 1, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und

Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist. Dabei muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW vorgesehenes Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden.

Mit dieser Allgemeinverfügung macht der Kreis Mettmann von dieser Möglichkeit Gebrauch. Nach den bisherigen Erkenntnissen der unteren Gesundheitsbehörde ist nicht davon auszugehen, dass die bestehenden Angebote des Einzelhandels sowie der kulturellen Angebote eine maßgebliche Hauptursache für die derzeitige Inzidenzzahl im Kreis Mettmann darstellen.

Die Maßnahme ist damit im Kontext mit dem bereits flächendeckend vorhandenen qualifizierten Schnelltestangebot im Kreis Mettmann geeignet, den erkennbaren Willen des Ordnungsgebers nach einem weiterhin eingegrenzten und kontrollierten Zugang zu den genannten Einrichtungen, Verkaufsstellen und Dienstleistern zu gewährleisten.

Zudem ist aufgrund der räumlichen Lage des Kreises Mettmann zu befürchten, dass mit Inkrafttreten der Beschränkungen des § 16 Absatz 1 CoronaSchVO viele Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Mettmann in den umliegenden Städten die entsprechenden Angebote nutzen könnten (sog. „Einkaufs- und Dienstleistungstourismus“). Die Maßnahme ist somit auch erforderlich, um eine Gleichbehandlung der Kreiseinwohnerschaft mit den umliegenden Gebietskörperschaften unter gleichzeitiger Sicherstellung der epidemiologischen Anforderungen zu sichern.

Es ist weiterhin auch angemessen, denjenigen Einwohnerinnen und Einwohnern, die durch die Beibringung eines tagesaktuellen qualifizierten Schnell- oder Selbsttests einen negativen Corona-Nachweis erbringen, von den Einschränkungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 – 8 CoronaSchVO zu befreien, da dieser Weg grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern aufgrund der umfassend vorhandenen, für sie grundsätzlich kostenlosen Teststrukturen offensteht.

Durch die Möglichkeit, die Angebote nur unter Vorlage eines negativen bestätigten Schnelltests zu nutzen, wird eine positive Auswirkung bei der erfolgreichen Unterbrechung von Infektionsketten erwartet.

Zu Ziffer III:

Die geänderte CoronaSchVO des Landes NRW tritt zum 29.03.2021 in Kraft. Die Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann kann damit frühestens mit Wirkung zum 29.03.2021 in Kraft treten. Mit dem frühestmöglichen Inkrafttreten soll umgehend ein weiterer Beitrag zur effektiven Eingrenzung der Ansteckungs- und Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur einheitlichen Rechtsanwendung geleistet werden.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG

Zu Ziffer III:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Mettmann, 28. März 2021

Kreis Mettmann
Der Landrat
In Vertretung
Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor